

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005,  
das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz 2005, das  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und  
das Tilgungsgesetz geändert werden  
(65/ME XXIV. GP)**

Das geltende Fremdenrecht hat bereits seit über 10 Jahren eine Komplexität erreicht, durch die es in seiner Gesamtheit nur mehr für ein paar wenige Spezialistinnen und Spezialisten überblickbar ist. Von den Betroffenen kann nicht mehr erwartet werden, dass sie selbst die für sie maßgeblichen Bestimmungen kennen können. Die Ressourcen von Beratungseinrichtungen decken den bestehenden Bedarf bei Weitem nicht ab. Auch für Behörden, bei denen überwiegend nicht Juristen die fremdenrechtlichen Bestimmungen vollziehen, kann nicht mehr von einer ausreichenden Kenntnis der anzuwendenden Normen sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung ausgegangen werden.

Nachdem erst vor Kurzem (am 1.4.2009) umfangreiche Änderungen der fremdenrechtlichen Gesetze in Kraft getreten sind werden mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf neuerlich noch umfangreichere Änderungen vorgeschlagen. Ein solcher Umfang und eine solche Geschwindigkeit der Gesetzesentwicklung bewirkt, dass die mit der Gesetzesanwendung befassten Berufsgruppen (sowohl in der Beratung als auch bei den Behörden) wenn überhaupt, dann nur mit beträchtlichem Aufwand die jeweils geltende Rechtslage überblicken und richtig anwenden können. Diese Entwicklung ist massiv zu kritisieren, da sie sowohl Rechtsunsicherheit als auch hohe Kosten durch erforderliche Einschulungen und Fortbildungen bei gleichzeitig in allen Bereichen sinkenden Finanzierungsmöglichkeiten verursacht.

Zu den einzelnen, im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Asylgesetz**

▪ **Zu § 2 Abs. 3 AsylG „Straffälligkeit“**

Der Begutachtungsentwurf enthält eine Begriffsbestimmung, nach der jemand „straffällig“ ist, wenn er entweder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, aufweist oder mindestens zweimal wegen einer sonstigen vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde. Ist jemand in diesem Sinne straffällig, sind eine Reihe von Konsequenzen und Schlechterstellungen im Asylrecht bzw. FPG vorgesehen. Auch Personen, die zweimal wegen Bagatelldelikten verurteilt worden sind, wären davon betroffen.

Nicht erkennbar ist, warum eine neue Begriffsvariante für straffällig gewordene Asylwerber überhaupt in das Asylgesetz eingeführt werden muss, wo doch in den maßgeblichen Rechtsmaterien ausdrückliche Bestimmungen zu Verlust und Nichtzuerkennung eines Rechtsstatus auf Grund von Straffälligkeit beinhaltet sind (Genfer Flüchtlingskonvention Abschnitt C Art. 33, Asylgesetz § 6 ff, Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.04 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes Art. 17 der „Statusrichtlinie“). Zu befürchten ist, dass die in diesen Rechtsmaterien vorgesehenen negativen Rechtsfolgen bereits bei jedem Betroffenen zur Anwendung kommen würden, sobald er im Sinne der im Begutachtungsentwurf

vorgeschlagenen Definition straffällig geworden ist, unabhängig ob die Gefährdung konkret geprüft wurde bzw. eine Zukunftsprognose angestellt wurde. Diese Vorgangsweise würde in Widerspruch zu den geltenden asylrechtlichen Bestimmungen und zur EU-Judikatur stehen.

▪ **Zu § 9 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 46 a Abs. 2 FPG** „Aberkennung des Status des subsidiären Schutzberechtigten, Duldung“

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 9 Abs. 2 AsylG Gründe vor, bei denen es zu einer Aberkennung des Status des subsidiären Schutzes kommen kann. Einer dieser Gründe liegt vor, wenn der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit Österreichs darstellt. Nicht konkretisiert wird, wann dies der Fall ist und wie die Behörde in einem solchen Fall vorzugehen hat.

In Art. 17 der „Statusrichtlinie“ 2004/83/EG des Rates vom 29.4.04 ist genau definiert, wann die Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist. Dabei müssen – Art. 17 Abs. 1 – schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass nach Art 17 Abs 1 lit d der Richtlinie eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit Österreichs gegeben ist. Zu befürchten ist, dass auf Grund der geplanten Bestimmung des § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG eine Aberkennung ohne jegliche Prüfung der Gefährdung bzw. einer Zukunftsprognose erfolgen würde, weshalb die geltende Rechtslage diesbezüglich unverändert beibehalten werden sollte.

Die Aberkennung des subsidiären Schutzes würde nach dem Begutachtungsentwurf eine Duldung nach § 46 a FPG bewirken. Der Betroffene wäre damit nicht mehr rechtmäßig in Österreich (§ 31 Abs. 1a Z 3 FPG), hätte keinen Zugang zur Arbeit, könnte aber auch nicht ausgewiesen werden, was in der Folge zu einer Belastung der Gebietskörperschaften führen würde. Aus diesem Grund sollte die Duldung mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden sein.

Grundsätzlich positiv ist zu bewerten, dass den Betroffenen ein Identitätsdokument ausgestellt werden soll. Die Bezeichnung dieses Dokumentes als „Karte für Geduldete“ ist jedoch diskriminierend und sollte durch eine neutrale Bezeichnung wie etwa „Identitätskarte nach § 46a FPG“ ersetzt werden. Die Ausstellung einer solchen Karte sollte mit Rechtsanspruch erfolgen („ist“ statt „kann“, wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen).

▪ **Zu § 9 Abs. 3 AsylG** „*Amtswegige Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei Straffälligkeit*“

Eine spezielle Regelung betreffend der obligatorischen Einleitung eines Aberkennungsverfahrens für subsidiäre Schutzberechtigte ist nicht notwendig, da im Falle der Voraussetzungen ohnehin die Behörde verpflichtet ist von Amts wegen vorzugehen.

▪ **Zu §§ 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 23 Abs. 1 AsylG; § 76 FPG** „*Meldepflichten, Mitwirkungspflichten und Schubhaft*“

Die Missachtung der Gebietsbeschränkung während des Zulassungsverfahrens (§ 12 Abs. 2 AsylG), der zweimalige Verstoß gegen Meldepflichten (§ 12 Abs. 3 AsylG) und die Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 1 Z 4 AsylG (nach eingeleitetem Ausweisungsverfahren) sollen nach dem Begutachtungsentwurf eigene Schubhaft- und teilweise auch Verwaltungsstrafatbestände darstellen.

Dass diese Kriterien automatisch zur Verhängung der Schubhaft führen, ist nicht vereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot, wie es in § 13 FPG und in Art. 1 Abs. 3 B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit festgelegt ist. Danach ist nur dann eine Schubhaftverhängung zulässig, wenn dies notwendig ist, um die gesetzlichen Ziele der Schubhaft zu erreichen und der Einsatz der Mittel zum angestrebten Erfolg verhältnismäßig ist, was in den genannten Fällen zumindest fraglich ist.

Problematisch ist auch eine Festlegung der Mitwirkungspflicht durch eine tägliche Meldung bei der der Kontaktstelle nächstgelegenen Polizeistation, wenn der Asylwerber über eine Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19 a MeldeG verfügt (§ 15 Abs. 1 Z 4 AsylG). Dies könnte dazu führen, dass ein Betroffener, der sich in größerer Entfernung von der Kontaktstelle aufhält, täglich die finanziellen Mittel für die An- und Rückreise aufbringen müsste, die gerade bei diesem Personenkreis besonders knapp sind.

Wenn die Kontaktstelle nach § 19 a MeldeG im Asylverfahren keine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes mehr ist (§ 23 Abs. 1 AsylG), würde dies eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 ZustellG) zur Folge haben. Diese Form der Zustellung gewährleistet in der Praxis nicht eine rechtzeitige Kenntnisnahme durch den Betroffenen, weshalb eine solche Einschränkung abzulehnen ist.

- **Zu § 12 Abs. 4 i.V.m. § 41 a AsylG** „Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes bei Folgeantrag und amtswegige Überprüfung durch Asylgerichtshof“

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes in den in § 12 Abs. 4 AsylG beschriebenen Fällen ab Einlangen der Akte beim Asylgerichtshof (Frist dafür werden etwa 1 – 2 Tage sein), ist unter dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und den Zielen der Genfer Flüchtlingskonvention abzulehnen.

Vorgeschlagen wird daher, dass die Durchsetzbarkeit und der Wegfall des faktischen Abschiebeschutzes erst mit Zustellung der Entscheidung durch den Asylgerichtshof an den Betroffenen erfolgen soll.

- **Zu § 18 Abs. 2 AsylG** „Kostentragung DNA-Analyse“

Eine Kostentragungspflicht des Betroffenen für eine DNA-Analyse, wie sie in § 18 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes vorgesehen wird, hätte zur Folge, dass die Rechtsstellung des Betroffenen abhängig von der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit wäre. Wenn in einem Verfahren Beweismittel bzw. Bescheinigungsmittel notwendig sind, um ein bestimmtes Rechtsverhältnis nachzuweisen, sollte die Aufbringung dieser Beweismittel allen Personen zugänglich sein.

- **Zu § 22 Abs. 10 AsylG** „Entscheidung über Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes/ Beschwerdemöglichkeit“

Der Asylwerber hätte nach dem Begutachtungsentwurf im Fall der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes selbst keine rechtliche Möglichkeit, Beschwerde zu erheben. Nach § 22 Abs. 10 AsylG würde die Beurkundung bzw. das Einvernahmeprotokoll als schriftliche Ausfertigung des mündlichen Bescheides und die Überprüfung durch den Asylgerichtshof als Beschwerde gelten. Eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Betroffenen, seine Argumente und Beschwerdepunkte einbringen zu können, ist jedoch als Verfahrensrecht im Rahmen eines Parteiengehörs jedenfalls zu fordern.

- **Zu § 27 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z 7 AsylG** „Beschleunigtes Verfahren – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde“

Die geplante Erweiterung der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren ist abzulehnen, da sie die Unschuldsvermutung verletzen kann und insbesondere bei Bezirksgerichtszuständigkeit unverhältnismäßig wäre.

Überdies sieht der Begutachtungsentwurf in § 38 Abs. 1 Z 7 AsylG vor, dass im Falle eines beschleunigten Verfahrens einer Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt werden soll. Der Betroffene selbst hätte dann, da bereits die

Ausweisung mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids durchsetzbar wäre, keine Möglichkeit mehr das Verfahren in Österreich abzuwarten. Diese bedeutende Einschränkung der Verfahrensrechte würde auch in Fällen eintreten, in denen wegen des Verdachtes der Begehung von Bagatelldelinquenz ermittelt wird. Eine solche Regelung würde gegen die Unschuldsvermutung verstoßen und wäre im Widerspruch zum Asylgesetz, wonach grundsätzlich jedem Asylwerber die Möglichkeit gegeben werden soll, die Entscheidung des Bundesasylamts durch die übergeordnete Behörde überprüfen zu lassen; sie ist daher abzulehnen.

Auch die Verhängung der U-Haft – wie in § 27 Abs. 3 Z 3 AsylG des Begutachtungsentwurfes geplant – sollte kein Kriterium zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens darstellen, da eine Aufhebung der U-Haft jederzeit möglich ist, wenn die Haftgründe wegfallen, und es in der Praxis zu der prekären Verfahrenssituation kommen kann, dass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vorgenommen wird und gleichzeitig die Enthftung aus der U-Haft erfolgt.

## Fremdenpolizeigesetz

- **Zu § 46 a Abs. 2 FPG „Duldung“:** siehe dazu Stellungnahme zu § 9 Abs 2 AsylG
- **Zu § 76 Abs. 1 FPG „Schubhaft“**

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Schubhaftverhängung sind nach § 13 Abs. 1 und 2 FPG unverhältnismäßig. Die Schubhaft ist nach § 76 Abs. 1 FPG als Haft zur Sicherung der Verhängung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder einer Ausweisung konzipiert. Dem gegenüber sehen die neu vorgeschlagenen Schubhafttatbestände vor, dass die Schubhaft über Personen, deren Asylverfahren in die Zuständigkeit eines anderen Staates fallen (§ 76 Abs. 1 Z 1 FPG), weiters über Personen die Mitwirkungspflichten oder Meldepflichten verletzt haben (§ 76 Abs. 1 Z 2 – 4 FPG) und auch für Personen, die einen Folgeantrag stellen und denen kein faktischer Abschiebungsschutz mehr zukommt verhängt werden soll. Vergleicht man die neuen Schubhaftgründe mit der eigentlichen Intention der Schubhaft mutet es an, dass die neu vorgeschlagene Bestimmung eher als Bestrafung für nonkonformes Verhalten im Verfahren eingeführt werden soll.

- **Zu § 94 a FPG „Identitätskarte für Fremde“**

Sehr zu begrüßen ist die Einführung eines Identitätsdokumentes für Fremde, denen kein Konventionsreisepass ausgestellt werden kann. Auch die erleichterte Ausstellung eines Konventionsreisepasses für subsidiäre Schutzberechtigte (§ 88 Abs. 2 FPG) wird begrüßt.

- **Zu § 115 Abs. 4 FPG „Beihilfe zu unbefugten Aufenthalt“**

Positiv bewertet wird, dass künftig Familienangehörige von der Strafbarkeit des § 115 Abs 1 FPG ausgenommen werden sollen, sofern kein Bereicherungsvorsatz gegeben ist. Darüber hinaus sollte jedoch die Strafbarkeit wieder (wie in der bis 2005 geltenden Rechtslage) für alle Personengruppen einen Bereicherungsvorsatz voraussetzen. Handlungen aus rein humanitären Beweggründen – egal, ob sie von Familienangehörigen, Freunden, oder Mitarbeitern von Hilfsorganisationen gesetzt werden – dürfen nicht mit Strafe bedroht werden. Alles Andere wäre ein staatliches Verbot, menschlich zu handeln. Auch allfällige Beweisschwierigkeiten hinsichtlich eines Bereicherungsvorsatzes rechtfertigen keine Bestrafung für uneigennützigte Hilfestellungen.

- **Zu § 119 FPG** „*Erschleichung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels; unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen*“

Im Begutachtungsentwurf wird mit § 119 Abs. 3 FPG die Strafbarkeit einer unrechtmäßigen Inanspruchnahme von sozialen Leistungen als spezielle Begehungsform eines Betrugsdeliktes vorgeschlagen. Die Notwendigkeit einer eigenen Strafnorm neben den §§ 146 ff StGB ist zu bezweifeln. Jedenfalls abzulehnen ist jedoch eine Strafdrohung in doppelter Höhe wie jene des Grunddeliktes nach § 146 StGB.

- **Zu §§ 120 und 121 FPG** „*Unbefugter Aufenthalt und sonstige Übertretungen*:“

Bisher wurden Verwaltungsübertretungen nach §§ 120 oder 121 FPG ausschließlich mit Geldstrafen geahndet. Die Notwendigkeit einer im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Sanktionierung durch primäre Freiheitsstrafe ist zu bezweifeln; auch in den Erläuterungen wird dazu nicht begründet, welche strafrechtlichen Zwecke eine solche Verschärfung erfordern würden.

### **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**

- **Zu § 2 Abs. 1 Z 9 NAG** „*Anhebung der Altersgrenze für nachzugswillige Ehegatten*“

Die geplante Einschränkung des Familienangehörigenbegriffs dadurch, dass nachzugswillige Ehegatten und Ehegattinnen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen, wird in den Erläuterungen als taugliches Instrument zum Schutz vor arrangierten Ehen genannt. Abgesehen davon, dass dies zu bezweifeln ist, würde eine solche Bestimmung gegen das Recht auf Privat – und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK und gegen das Recht auf Eheschließung nach Art. 12 EMRK verstoßen.

- **Zu § 11 Abs. 5 NAG** „*Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts*“

Die geplante Regelung in § 11 Abs. 5 NAG über die für eine gesicherte Lebensführung erforderlichen Einkünfte wirft mehrere Fragen auf. Zum einen wird im Gesetz darauf hingewiesen, dass Mieten, Kredite, etc., Einkünfte des Betroffenen schmälern und diese daher, um den notwendigen Lebensunterhalt nachzuweisen, zusätzlich vom Betroffenen aufzubringen sind. Zum anderen wird auf die sogenannte „Freie Station“ nach § 292 Abs. 3 ASVG hingewiesen, die bei der Berechnung berücksichtigt werden soll.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 292 ASVG ist jener Betrag, der auch die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person festlegt. Von diesem Betrag sind sämtliche Kosten, die für eine gewöhnliche Lebensführung notwendig sind, zu bestreiten. Selbstverständlich gehören auch Mietkosten und Kredite (soweit sie für Ausgaben zur gewöhnlichen Lebensführung aufgenommen wurden) dazu. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade diese Kosten der normalen Lebensführung nach § 11 Abs. 5 NAG anders als im ASVG zusätzlich noch aufgebracht werden müssen, um selbsterhaltungsfähig im Sinne des NAG zu sein, was in der Praxis eine unsachliche Differenzierung bedeutet.

- **Zu § 27 Abs. 5 i.V.m. §§ 54 Abs. 6 und 77 NAG** „*Meldepflicht nach Scheidung und Verwaltungsstrafe*“

Die geplante Bestrafung der Verletzung der Meldepflicht nach § 27 Abs. 5 NAG würde eine unbillige Härte darstellen. Gerade Personen, die in Scheidung leben befinden sich in einer Ausnahmesituation und Krise, in der sie alle Anstrengungen aufbringen müssen um ihre neue Lebenssituation zu meistern (Wohnungssuche, finanzielle Schwierigkeiten, neues Umfeld für Kinder, ...). Eine Sanktionierung für die Unterlassung einer Meldung in der vorgegebenen kurzen

Zeit (ein Monat) stellt in Hinblick auf den – unabhängig von der Meldung – weiterhin rechtmäßigen Aufenthalt eine unbillige und nicht nachvollziehbare Härte dar.

▪ **Zu § 43 Abs. 5 und 6 NAG i.V.m. § 45 Abs. 1 a NAG** „Subsidiärer Schutz und Niederlassung“

Positiv begrüßt werden die geplanten Möglichkeiten für subsidiäre Schutzberechtigte nach 5 Jahren ins Niederlassungssystem zu wechseln und durch die kürzere Anwartschaftszeit einen erleichterten Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel zu erhalten. Weiters ist positiv zu bewerten, wenn auch andere Personen mit Aufenthaltsbewilligung sich ihre Zeiten der Aufenthaltsbewilligung teilweise auf die Anwartschaft für einen Daueraufenthaltstitel anrechnen lassen können.

▪ **Zu § 54 Abs. 5 NAG** „Erhaltung des Aufenthaltsrecht des Ehegatten nach Scheidung“:

Die geplante Bestimmung des § 54 Abs. 5 NAG sieht vor, unter welchen Voraussetzungen das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen als Ehegatten erhalten bleibt, wenn die Ehe aufgehoben bzw. geschieden wurde. Dabei besteht die grundsätzliche Voraussetzung, dass der Familienangehörige seine Unterhaltsmittel, Krankenversicherung und Erwerbstätigkeit nachweist. Darüber hinaus muss die Ehe mindestens drei Jahre (davon in Österreich ein Jahr lang) gedauert haben (Z 1), oder der Familienangehörige die alleinige Obsorge für das Kind des EWR-Bürgers inne haben (Z 2). Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade die alleinige Obsorge ausschließlich als Kriterium herangezogen werden soll, wo seit dem KindRÄG 2001 die Möglichkeit der Obsorge beider Eltern nach Scheidung besteht und diese Option oftmals von Eltern gewählt wird, um für das gemeinsame Kind gemeinsam weiterhin auch die rechtliche Verantwortung zu tragen. Die strikte Einschränkung in der geplanten Z 2 auf die alleinige Obsorge stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung für Eltern dar, da sie nicht mehr aus den ihnen familienrechtlich zur Verfügung stehenden Optionen wählen können. Zudem ist die Bestimmung auch zum Nachteil des Kindes, da es auf Grund der zwingenden Einschränkung der Eltern auf die alleinige Obsorge, um weiterhin hier niedergelassen zu bleiben, zu Konflikten kommen kann (Erfahrungen dazu gibt es aus der Zeit der Gesetzeslage vor dem KindRÄG 2001).

Zur weiteren geplanten Voraussetzung für die Beibehaltung des Aufenthaltsrechts nach Z 4, dass einem Drittstaatsangehörigen des EWR-Bürgers ein Besuchsrecht für ein minderjähriges Kind zugesprochen werden muss und dieses in Österreich auszuüben ist, ist anzumerken, dass ein solcher Zuspruch im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung nicht unbedingt erforderlich ist, da die Regelung des Besuchsrechts außergerichtlich vorbehalten bleiben kann. Weiters wird im Beschluss, mit dem ein Besuchsrecht geregelt wird, kaum der Ausspruch enthalten sein, wo das Besuchsrecht auszuüben ist. Eine diesbezügliche Einschränkung wäre eine Verletzung des Art. 8 EMRK.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Bestimmung in § 54 Abs 5 NAG für Drittstaatsangehörige von EWR-Bürgern eine Schlechterstellung gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen (§ 27 NAG) verbunden wäre. Nach § 27 NAG ist eine Scheidung auch vor Ablauf von 5 Jahren möglich, wenn der Betroffene nach der Scheidung über genügend Unterhaltsmittel, Krankenversicherung ect. verfügt. Im Fall des § 54 Abs 5 NAG muss zum Nachweis der Unterhaltsmittel, Erwerbstätigkeit und Krankenversicherung die Ehe jedenfalls 3 Jahre (davon 1 Jahr in Österreich) gedauert haben.

▪ **Zu § 69 a Abs. 1 Z 1 NAG** „Besonderer Schutz“

Im Zusammenhang mit der in § 46a FPG geplanten Duldung wäre auch § 69a NAG zu ändern: die Ziffer 1 wäre dahingehend neu zu formulieren, dass sowohl Abschiebungsaufschübe (§ 46 Abs. 3

FPG alt) als auch Zeiten der Duldung (§ 46 a FPG neu) zu einer Aufenthaltsbewilligung „Besonderer Schutz“ führen können.

▪ **Zu § 81 Abs. 7 NAG** *„Übergangsbestimmung“*

Die geplante Übergangsbestimmung hinsichtlich Dokumentationen ist unverständlich und missverständlich. Mit der Bestimmung, dass bisher ausgestellte Dokumentationen als solche nach der neuen gesetzlichen Bestimmung ausgestellte Dokumentationen gelten, geht ein unzulässiger Eingriff in die Rechtskraft von Bescheiden einher und ist dies auch nach dem Prinzip der Rechtssicherheit für den Einzelnen abzulehnen.

### **Staatsbürgerschaftsgesetz**

▪ **Zu § 10 Abs. 1 Z 7 StbG** *„Nachweis des Lebensunterhalts“*:

Siehe Argumente zu § 11 Abs. 5 NAG.

▪ **Zu § 59 StbG**

Positiv zu bewerten ist die geplante Möglichkeit der Verleihung einer „rückwirkenden Staatsbürgerschaft“ für jene Personen, die auf Grund des Ergebnisses eines Vaterschaftstests nicht mehr über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen.

▪ **Zu § 64 StbG** *„Erschleichung; unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen“*:

Genauso, wie der geplante § 119 Abs. 3 FPG soll auch der geplante § 64 Abs. 2 StbG nicht umgesetzt werden. Auch hier ist die Notwendigkeit einer eigenen Strafnorm neben den §§ 146 ff StGB ist zu bezweifeln und jedenfalls eine Strafdrohung in doppelter Höhe wie jene des Grunddeliktes nach § 146 StGB abzulehnen.

10. Juli 2009

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

NEU**START** Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit